

Merkblatt Bienenförderung

Förderung der Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß der Öko-Verordnung 2019

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Wichtige Termine im Überblick

- Der Öko-Imker stellt bis **30. September 2018** den **Förderantrag für die Jahre 2019 bis einschl. 2023**.
- Der Öko-Imker stellt bis **30. November 2019** den **Zahlungsantrag für das Jahr 2019**.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind Bienenhalter, die sich dem Kontrollverfahren der VO (EG) Nr. 834/2007 (Öko-Verordnung) unterstellen und von einer akkreditierten Öko-Kontrollstelle (sh. Liste) geprüft werden.

3. Förderhöhe

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 200 €/Jahr gewährt.

4. Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller muss

- die Anforderungen der Öko-Verordnung erfüllen,
- durch eine in Bayern zugelassene und beliehene Öko-Kontrollstelle geprüft werden, und
- eine aktuelle Bescheinigung gemäß Artikel 29 der Öko-Verordnung

abgeben. Auch Antragssteller, die sich noch in der Umstellungsphase befinden, können bezuschusst werden.

5. Förderantrag

Das Antragsformular kann über das Internet www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Bienen) abgerufen werden. Bitte nur die aktuelle Version verwenden.

Der Antragsteller sendet den Förderantrag bis spätestens zum **30. September 2018**

an die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne eigenes Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Der Förderantrag ist schriftlich per Brief oder Fax bei der LfL zu stellen. E-Mail bzw. Scan sind nicht zulässig.

5.1 Betriebsnummer

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben. Achten Sie bitte darauf, dass Sie als Tierhalter Bienen (Kennzeichen „TB“) erfasst werden.

Der Name des Imkers bzw. die Bezeichnung der Imkerei müssen in folgenden drei Bereichen vollständig übereinstimmen.

- Datensatz zur Betriebsnummer
- Angaben im Antrag
- Öko-Zertifikat

Die Förderung kann nur auf das Konto überwiesen werden, das beim AELF hinterlegt ist. Bitte lassen Sie dort auch Konto- und Adressänderungen erfassen.

6. Zahlungsantrag

Der Antragsteller sendet den Zahlungsantrag jährlich bis spätestens zum

30. November 2019

an die Bewilligungsbehörde.

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne eigenes Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Der Zahlungsantrag ist schriftlich per Brief oder Fax bei der LfL zu stellen. E-Mail bzw. Scan sind nicht zulässig.

6.1 Anlage zum Zahlungsantrag

Die aktuelle Bescheinigung gem. Art. 29 Abs. 1 VO (EG) Nr. 834/2007 (wird von der jeweiligen Kontrollstelle ausgestellt). Diese Bescheinigung muss einen Kontrolltermin im Kalenderjahr 2019 belegen.

Sofern die Bescheinigung nicht fristgerecht vorliegt, kann sie bis spätestens 15. Januar 2020 nachgereicht werden. Dies entbindet jedoch nicht von der fristgerechten Einreichung des Zahlungsantrages bis zum 30. November 2019.

7. Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers.

8. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens bis 31.12.2024 für Prüfungen aufzubewahren.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

9. Wiedereinziehung und Sanktionen

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung vollständig abgelehnt bzw. zurückgefordert. Zudem wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Förderung ausgeschlossen.

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

10. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder

unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Förder- und Zahlungsantrag einschließlich den erforderlichen Anlagen mit Ausnahme der Angaben zu E-Mail, Telefon, Mobiltelefon und Fax.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

11. Verbot der Doppelförderung

Der Antragsteller darf für diese Fördermaßnahme keine weiteren staatlichen Zuwendungen in Anspruch nehmen (z.B. aus dem KULAP-Bereich – „Zuschuss für Öko-Betriebe“).

12. Sonstige Hinweise

12.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen vom 19. Juni 2017.

12.2 Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert.

Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie in anonymer Form zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

12.3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

13. Bewilligungsstelle, Ansprechpartner

Bewilligungsstelle ist die

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktredwitz
Tel.: 09231 79083-0
Fax-Nr.: 09231 79083-11
E-Mail: KomZF@LfL.bayern.de

Liste der aktuell in Bayern für Ökoimkereien akkreditierten Kontrollstellen:

<p>KIWA BCS Öko-Garantie GmbH Mariantorgraben 3 - 5 90402 Nürnberg Codenummer: DE-ÖKO-001</p>	<p>ABCERT AG Martinstraße 42-44 73728 Esslingen ABCERT AG / Geschäftsstelle Bayern Auf dem Kreuz 58 86152 Augsburg Codenummer: DE-ÖKO-006</p>
<p>Lacon GmbH Moltkestraße 4 77654 Offenburg Lacon GmbH Geschäftsstelle Bayern Stelzlhof 1 94034 Passau Codenummer: DE-ÖKO-003</p>	<p>QC&I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen GmbH Gleuelerstraße 286 50935 Köln QC&I / Regionalbüro Tiergartenstraße 32 54655 Prüm Codenummer: DE-ÖKO-013</p>
<p>ECOCERT IMO GmbH Max-Stromeyer-Straße 57 78467 Konstanz Codenummer: DE-ÖKO-005</p>	<p>ÖKOP Zertifizierungs GmbH Europaring 4 94315 Straubing Codenummer: DE-ÖKO-037</p>